



An die/den Vorsitzende/n des
Bezirksausschusses 5
BA-Geschäftsstelle Ost
Stadtbezirk 5
Herrn Jörg Spengler
Friedenstr. 40
81660 München

**Lokalbaukommission
Baumschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-21V**

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
plan.ha4-21@muenchen.de
Dienstgebäude:

Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

10.04.2026

St.-Wolfgang-Pl. 8a / Breisacher Str. 9a

Gerüchte über die Entweihung, Schließung, Abriss und Neubebauung für die Kirchengemeinden
St. Wolfgang und St. Elisabeth (Punkt 2 der Anfrage)
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07825 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 21.05.2025

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 28.05.2025 bitten wir, die massive Verzögerung trotz mehrfacher Monierun-
gen aufgrund von durchgehend hoher Arbeitsbelastung, Personalwechsel und Personalengpässen
zu entschuldigen.

Anfrage an die Stadtverwaltung:

Welche Nachnutzung(en) kämen hier aus Sicht der Stadtverwaltung in Frage?

Wäre hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich?

Gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung alternative Nutzungsmöglichkeiten statt Abriss?

Kirchengemeinde St. Elisabeth, Breisacher Str. 9a

- Das Gebäude ist kein Einzelbaudenkmal, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34
BauGB.

- Die nähere Umgebung ist gemäß Festsetzung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 2171
wohl als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO zu beurteilen. Die gemäß § 4 Abs. 2

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Die aktuellen Sprechzeiten für eine
telefonische oder persönliche Beratung
finden Sie im Internet.

Internet:
www.muenchen.de/lbk

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekom

BauNVO regelmäßig zulässigen Nutzungen sind für das Anwesen dem Grunde nach ebenfalls zulässig. Inwieweit die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen möglich sind, kann nur einzelfallbezogen geprüft werden.

- Ob auch weitergehende Nutzungen möglich sind, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Ob dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich sein kann, kann nur anhand eines konkreten Vorhabens beurteilt werden.
- Alternative Nutzungsmöglichkeiten anstelle eines Abrisses sind zunächst durch die Eigentümerschaft zu prüfen. Die LBK unterstützt die Weiternutzung von Bestandsgebäuden im Rahmen der Möglichkeiten des Baurechts.

Kirchengemeinde St. Wolfgang, St.-Wolgangs-Platz 8a

- Das Gebäude ist kein Einzelbaudenkmal, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.
- Die nähere Umgebung ist wohl als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO zu beurteilen. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO regelmäßig zulässigen Nutzungen sind für das Anwesen dem Grunde nach ebenfalls zulässig. Inwieweit die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen möglich sind, kann nur einzelfallbezogen geprüft werden.
- Ob auch weitergehende Nutzungen möglich sind, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Ob dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich sein kann, kann nur anhand eines konkreten Vorhabens beurteilt werden.
- Alternative Nutzungsmöglichkeiten anstelle eines Abrisses sind zunächst durch die Eigentümerschaft zu prüfen. Die LBK unterstützt die Weiternutzung von Bestandsgebäuden im Rahmen der Möglichkeiten des Baurechts.

Die Lokalbaukommission steht für Beratungen zu möglichen Nutzungskonzepten natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

